

**30.01.17****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

In

zu **Punkt ...** der 953. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2017

---

Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2021 (Zensusvorbereitungsgesetz 2021 - ZensVorbG 2021)

**A****1. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 19. Januar 2017 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

**B****2. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende EntschlieÙung zu fassen:

- a) Der Bundesrat begrüÙt, dass die Bundesregierung den Zensus 2021 in ihrer GegenäuÙerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 4. November 2016 (vgl. BR-Drucksache 546/16 (Beschluss)) als gemeinsames Großprojekt von Bund und Ländern ansieht, das in gemeinsamer Verantwortung getragen wird.

- b) Unter Hinweis auf Ziffer 1 Buchstabe f seiner Stellungnahme vom 4. November 2016 (vgl. BR-Drucksache 546/16 (Beschluss)) sowie die dazu ergangene Gegenäußerung der Bundesregierung (vgl. BT-Drucksache 18/10484) geht der Bundesrat davon aus, dass der Bund dem Grunde nach eine auskömmliche Finanzaufweisung für die Länder anerkennt.
- c) Der Bundesrat stellt fest, dass ein Großteil der Vollzugsaufgaben wie auch der IT-Aufgaben des Zensus 2021 – insbesondere bezüglich des Betriebs von Erhebungsstellen – bei den Ländern verbleiben wird. Vor diesem Hintergrund erwarten die Länder im Zensusanordnungsgesetz, das voraussichtlich im Jahr 2019 beraten wird, eine klare Regelung über eine angemessene Kostenbeteiligung des Bundes.